

Richtlinie zum zweisprachigen Masterstudium in Rechtswissenschaft der Universitäten Luzern und Neuenburg

vom 12. Juni 2018 (Stand 21. Juni 2019)

Der Dekan,

gestützt auf § 1 Abs. 2 lit. b und § 21 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 (StuPO 2016) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

erlässt:

A. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie enthält Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 lit. b und § 21 StuPO 2016 betreffend das zweisprachige Masterstudium in Rechtswissenschaft der Universitäten Luzern und Neuenburg (Joint Degree).

² Das zweisprachige Masterstudium in Rechtswissenschaft besteht aus zwei Studienprogrammteilen, die an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Luzern und der Universität Neuenburg zu absolvieren sind.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Für das zweisprachige Masterstudium in Rechtswissenschaft sind die folgenden Rechtsgrundlagen massgebend:

- a. Vereinbarung zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mobilität und die Einrichtung eines gemeinsamen zweisprachigen Masterprogramms (V-LUNE) vom 4. März 2004 sowie die seither vereinbarten Nachträge,
- b. Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und zum Doktorat vom 8. Juni 2007.

² Soweit die vorliegende Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28. September 2016 (StuPO 2016) und die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 12. Dezember 2016 (W-StuPO 2016).

³ Für das Studienprogramm an der Universität Neuenburg gelten die massgebenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Faculté de droit) der Universität Neuenburg.

B. Studium

§ 3 Studiendauer

¹ Die Regelstudienzeit für das zweisprachige Masterstudium in Rechtswissenschaft im Umfang von 120 Credits beträgt vier Semester. Mindestens je zwei Semester sind an der Universität Neuenburg (60 Credits) und an der Universität Luzern (60 Credits) zu verbringen.

² Die Reihenfolge der Studienprogramme kann frei gewählt werden.

§ 4 Luzerner Programmteil

¹ Der Programmteil an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern setzt sich wie folgt zusammen (Art. 7 und 8 V-LUNE):

- a. juristische Wahlfächer (50 Credits),
- b. Masterarbeit (10 Credits).

§ 5 Wahlfächer

¹ Aus sämtlichen juristischen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums kann eine freie Auswahl getroffen werden.

² Es ist maximal eine schriftliche Falllösung (5 Credits) gemäss § 18 lit. c StuPO anrechenbar. Wird eine Falllösung im ersten Versuch mit einem «failed» abgelegt, muss diese zwingend wiederholt werden.

³ Es ist maximal eine Gastlehrveranstaltung (GLV, 2 Credits) gemäss § 18 lit. d StuPO anrechenbar. Wird eine GLV mit einem «failed» abgelegt, muss diese zwingend mit einer neuen GLV aus dem Lehrangebot wiederholt werden. Ein «passed» in einer GLV kann in beliebig vielen Versuchen erreicht werden.

⁴ Es sind maximal entweder zwei juristische Lehrveranstaltungen in Englisch oder Italienisch oder ein englischsprachiger Moot Court anrechenbar. Luzerner Studierende im zweisprachigen Masterstudium können alternativ auch einen französischsprachigen Moot Court wählen.

⁵ Ein juristisches Praktikum kann gemäss § 18 Abs. 6 StuPO und § 14 W-StuPO auf Gesuch hin als Wahlfach angerechnet werden, sofern es im deutschsprachigen Raum absolviert wurde.

§ 6 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache verfasst werden. Sie hat einen Umfang von 30–50 Seiten.

² Luzerner Studierende können die Masterarbeit auch im Rahmen eines Moot Courts verfassen.

³ Die Bestimmungen der Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten bleiben vorbehalten.

§ 7 Anrechnungen

¹ Es sind keine nichtjuristischen Leistungen in den Luzerner Programmteil anrechenbar.

² Leistungen, die an auswärtigen Rechtsfakultäten erbracht worden sind, können nicht an den Luzerner Teil angerechnet werden. Mobilität und zweisprachiges Masterstudium schliessen sich aus.

§ 8 Bestehen des Luzerner Teils

¹ Den Luzerner Programmteil des zweisprachigen Masterstudiums in Rechtswissenschaft besteht, wer die Masterarbeit mit einer genügenden Note abgelegt, 50 Credits in den juristischen Lehrveranstaltungen erworben sowie einen genügenden Gesamtnotendurchschnitt erreicht hat.

² Auf die Wahlfächer dürfen maximal zwei ungenügende Noten fallen.

³ Die Credits für die ungenügenden Noten in den Wahlfächern werden zugewiesen, wenn die Masterarbeit bestanden ist und Prüfungen im Umfang von 50 Credits abgelegt worden sind sowie die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

§ 9 Masterprofile

¹ Masterprofile können auf Antrag ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 3 W-StuPO erfüllt sind.

§ 10 Neuenburger Programmteil

¹ Der Programmteil an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg setzt sich wie folgt zusammen:

- a. freie Wahlfächer (44 Credits),
- b. zwei thematische Seminare à 4 Credits (8 Credits),
- c. Masterarbeit (8 Credits).

² Die Einzelheiten zum Neuenburger Studienprogramm ergeben sich aus der V-LUNE und ihren Nachträgen sowie aus den Studienreglementen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg.

C. Anmeldebedingungen

§ 11 Anmeldung

¹ Die Zulassung zum Luzerner und Neuenburger Programmteil setzt eine fristgerechte Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt mittels Formular per E-Mail an die zuständige Studienberatung.

² Für Luzerner Studierende bedarf die Anmeldung für das zweisprachige Masterprogramm eines vorgängigen Gesprächs mit einer Studienberaterin bzw. einem Studienberater.

³ Die Anmeldung hat bei einem Studienbeginn im Herbstsemester bis zum 31. August, bei Studienbeginn im Frühjahresssemester bis zum 31. Januar einzutreffen.

§ 12 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Es werden gute Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprachen Deutsch und Französisch vorausgesetzt. Sprachzertifikate sind keine erforderlich.

D. Studienabschluss

§ 13 Abschlussbedingungen

¹ Für den Studienabschluss des Luzerner Programnteils sind die Fristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzuhalten.

² Für Luzerner Studierende im zweisprachigen Masterstudium in Rechtswissenschaft, die den zweisprachigen Master mit dem Neuenburger Teil abschliessen, wird ein Diplom auch nach der Diplomfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt, sofern der Luzerner Teil fristgerecht abgeschlossen wurde.

³ Das Prüfungssekretariat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg wird über den Abschluss von Neuenburger Studierenden in Kenntnis gesetzt. Die Zeugnisse werden nach der Notenpublikation jeweils im Anschluss an die Prüfungssession erstellt und weitergeleitet.

§ 14 Abbruch des Doppelmasterstudiums und Studiengangswechsel

¹ Ein Abbruch des zweisprachigen Masterstudiums oder ein Wechsel vom zweisprachigen Masterstudium in das ordentliche Masterstudium in Rechtswissenschaft ist jederzeit möglich. Die Studienberatungen beider Fakultäten sind in Kenntnis zu setzen. Vorbehalten bleiben die universitären administrativen Anforderungen.

² Die bereits absolvierten Leistungen werden gemäss der fakultären Anrechnungspraxis übertragen.

E. Kontaktpersonen

§ 15

¹ Kontakt- und Ansprechpersonen gemäss Art. 10 Abs. 1 V-LUNE sind die Mitarbeitenden in den fakultären Studienberatungen:

- a. Universität Luzern: studienberatung-rf@unilu.ch,
- b. Universität Neuenburg: conseil.droit@unine.ch.

F. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Luzern, 12. Juni 2018

Prof. Dr. Bernhard Rütsche
Dekan